



STADT OCHSENFURT | 29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

zur Darstellung eines Sondergebiets Photovoltaik
Gemarkung Kleinochsenfurt

Landkreis Würzburg

Begründung
zum Entwurf
vom 07.05.2024

PLANUNGSTRÄGER



Stadt Ochsenfurt
Hauptstraße 42
97199 Ochsenfurt

aufgestellt: 26.07.2022
Vorentwurf: 11.07.2023
Entwurf: 07.05.2024

ENTWURFSVERFASSER

arc.grün | [landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh](https://www.landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh)

Steigweg 24
D- 97318 Kitzingen
Tel. 09321-26800-50
www.arc-gruen.de
info@arc-gruen.de

BEARBEITUNG

Gudrun Rentsch
Landschaftsarchitektin bdla. Stadtplanerin

Katrin Hansmann
Landschaftsarchitektin bdla

Bahareh Khalilzadeh Bejand
M. Sc. Angewandte Geowissenschaften

INHALT

1	Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Stand der Bauleitplanung	5
3	Lage, Abgrenzung und Größe des Änderungsbereichs	6
4	Übergeordnete Planungsvorgaben	6
5	Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung	10
6	Standortalternativen	11
6.1	Standortsuche nach landes- und regionalplanerischen Kriterien	11
6.2	Planungshilfe Steuerung von PVA der Regierung Unterfranken	13
6.3	Stadt Ochsenfurt, Grundsatzbeschluss zu Sonnenenergie	14
6.4	Einzelfallprüfung	16
6.4.1	Landschaftsbild und Erholungseignung	16
6.4.2	Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden	17
6.5	Resüme Standorteignung	18
7	Inhalt der Änderung	20
7.1	Siedlung und Wohnen, Technischer Umweltschutz	20
7.2	Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege	21
7.3	Erschließung, Ver- und Entsorgung	21
7.4	Belange der Wasserwirtschaft	22
7.5	Schutzgebiete / Natura 2000	22
7.6	Belange der Land- und Forstwirtschaft	23
8	Flächenbilanz	24
9	Umweltbericht	25
9.1	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	25
9.2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
10	Hinweise zum Aufstellungsverfahren	27
11	Quellen- und Literaturverzeichnis	28
	Abbildungsverzeichnis	30

1 ANLASS UND ZIEL DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nördlich des Ortsteils Kleinochsenfurt zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ zu schaffen.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Änderungsbereich der bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Bereich in einer Flächengröße von ca. 18,7 ha als Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 11 BauNVO und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und des Grundsatzbeschlusses des Stadtrats zu Sonnenenergie soll die Auswahl geeigneter Flächen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen planerisch vorbereitet werden.

So soll sichergestellt werden, dass dem Vorhaben weder öffentliche Belange noch langfristige Entwicklungsabsichten der Gemeinde entgegenstehen. Zielsetzung ist es, die landschaftliche und städtebauliche Attraktivität im Gemeindegebiet zu sichern, auf die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Flächen oder ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verzichten und abzusehende bauliche Entwicklungen nicht zu beeinträchtigen.

Dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner aktuellen Fassung folgend unterstützt sie damit eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und leistet in ihrem Gemeindegebiet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung.

Abb. 1: Auszug aus der topographischen Karte mit Umgrenzung des Plangebiets, unmaßstäblich

Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022



2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND STAND DER BAULEITPLANUNG

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert 04.01.2023 sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert 04.01.2023.

Da großflächige Photovoltaikanlagen nicht den nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich zuzuordnen sind, wird eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan der Stadt Ochsenfurt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ zu ändern. Außerhalb des dargestellten Änderungsbereichs behält der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ochsenfurt uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich gem. Planzeichnung vom 02.10.2008 als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im direkten Umfeld sind Maßnahmen für landschaftsgliedernde Strukturen aus Laubbäumen und Hecken dargestellt.

Der Änderungsbereich ist von zwei Höchst bzw. Mittelspannungs-Freileitungen überspannt. Direkt angrenzend ist eine Fläche für die Erzeugung von Erneuerbarer Energie aus Biogas dargestellt.

Der Änderungsbereich ist auf drei Seiten von Flächen für die Landwirtschaft umgeben; im Westen grenzt ein Waldstück an.

Abb. 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan gem. Planzeichnung vom 02.10.2008 mit Umgrenzung des Änderungsbereichs
Quelle: Stadt Ochsenfurt



3 LAGE, ABGRENZUNG UND GRÖSSE DES ÄNDERUNGSBEREICHS

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Größe von ca. 18,7 ha liegt ca. 700 m nördlich des Ortsteils Kleinochsenfurt. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1168, 1224, 1232, 1240, 1254, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1155, 1221, 1226, 1239 (Teilflächen von Flurwegen) Gemarkung Kleinochsenfurt.

Die Erschließung des Änderungsbereichs ist über das bestehende Flurwegenetz sichergestellt.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Übergeordnete Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die für die Flächennutzungsplanänderung relevant sind, ergeben sich aus dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** mit Stand 2020 und dem **Regionalplan der Region Würzburg (2) (RP)**.

Die Stadt Ochsenfurt ist gemäß Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan als Regionalplans Würzburg als Mittelzentrum definiert und liegt einschließlic des Stadtteils Kleinochsenfurt in einem Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Diese „... Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln (...)“ (LEP 2.2.4)

Für das Planungsgebiet sind folgende allgemeine Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 und im Regionalplan (RP) Würzburg (2) relevant:

Thema Energieversorgung:

- Die Bundesregierung definiert den Ausbau der Erneuerbaren mit der Novelle des EEG 2023 (Erneuerbares Energiengesetz § 2) „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [... der erneuerbaren Energien] sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. (...)“

- Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
 - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher. (LEP G, 6.1.1)
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP Z, 6.2.1)
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (LEP G, 6.2.3)
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
 - [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie [...] (LEP G; 1.3.1)
- In allen Teilräumen der Region ist eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken. (RP G, B X 1.1)
- Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen. (RP B X 1.2 G)
- Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. (RP B X 5.2.2 G)

Thema Siedlungsstruktur:

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (LEP 2006 B VI 1.1)
- Es ist anzustreben, einer Zersiedlung der Landschaft vor allem im Rahmen der Bauleitplanung rechtzeitig vorzubeugen. Insbesondere zwischen Verkehrs- und Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten an den Verkehrs- und Siedlungsachsen kommt der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen eine besondere Bedeutung zu. (RP A II, 2.7 G)
- Auch im gewerblichen Siedlungswesen ist eine angemessene Verdichtung der Bebauung anzustreben. Diese trägt gerade in den Problembereichen der Region zu einer höheren Ausnutzung der Bauflächen bei und kann den Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen minimieren. (RP Begründung zu B II, Kap. 4.2 Gewerbliches Siedlungswesen)

Thema Natur- und Landschaftsschutz:

Landschaftliches Leitbild

- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann [...] (LEP G, 2.2.5)
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP G, 7.1.1)
- Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden. (LEP G, 7.1.3)
- In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume [...] Gäuplatten im Maindreieck [...] sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. (RP Z, B I, 1.3)
- Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geachtet werden. (...) (RP Z, B I, 3.2.3)
- Bauliche Maßnahmen in der freien Landschaft, insbesondere im Maintal einschließlich der Hangschultern, [...] sollen grundsätzlich mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Bei Bauvorhaben im Außenbereich soll mehr als bisher auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden, vor allem bei der Standortbestimmung sowie bei der Wahl der Bauform und der Eingrünung. (RP B I 3.2.6 Z)

Thema Landwirtschaft:

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP G, 5.4.1)

Mit der Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets für die Nutzung regenerativer Energien, hier der Sonnenenergie durch Photovoltaik, im Zuge der 29. Änderung des Flächennutzungsplans, folgt die Stadt Ochsenfurt den übergeordneten Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans sowie des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung, wonach anzustreben ist, die erneuerbaren Energien auszubauen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen und setzt diese lokal um.

In Abwägung mit den Interessen der Wohnbevölkerung in Kleinochsenfurt erfolgt die geplante Flächennutzung an einem von der Ortslage nicht einsehbaren Standort. Damit schützt die Gemeinde den siedlungsnahen Freiraum vor Inanspruchnahme.

Der Änderungsbereich befindet sich weder in markanter Hang- noch in exponierter Kuppenlage; bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile sind nicht betroffen. Von der Ortslage ist das Gebiet nicht einsehbar, das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist nicht beeinträchtigt.

Durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereichs wird der unvermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Gleichzeitig wird hierdurch die Überstellung der Ackerflächen mit Solarmodulen landschaftsverträglich in die Umgebung eingebunden und im Übergang zur offenen Feldflur gegliedert.

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten des Naturschutzrechts sind nicht zu erwarten.

Die Interessen der Landwirtschaft fanden bereits bei der grundsätzlichen Standortwahl für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ Beachtung, indem auf die Inanspruchnahme von Böden hoher Bonität verzichtet wurde.

Gleichzeitig wird in dem parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ eine landwirtschaftliche Nutzung als Folgenutzung nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage festgesetzt, sodass der Änderungsbereich der landwirtschaftlichen Nutzung nur temporär entzogen wird. Dem Grundsatz 5.4.1 des LEP wird somit entsprochen.

Durch die Lage und Exposition des Plangebiets und die Entfernung zum Siedlungsraum sind Belange der Baukultur und des baulichen Denkmalschutzes nicht betroffen; Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch Fernwirkungen sind nicht verursacht. Historische, besondere Kulturlandschaften sind auch im weiteren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Die Belange der Bodendenkmalpflege - ein kartiertes Bodendenkmal befindet sich westlich des Geltungsbereichs - werden durch Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege berücksichtigt.

Somit leistet die Stadt Ochsenfurt unter Beachtung der oben genannten Ziele und Grundsätze einen angemessenen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien in ihrem Gemeindegebiet. Die gemeindliche Flächennutzungsplanung wird damit an die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angepasst.

Insgesamt entspricht die Planung somit den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

5 ZIELVORGABEN FÜR DIE LANDSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Der Flächennutzungsplan stellt die überplanten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft sowie landschaftsbestimmende „Gehölze und Gehölzgruppen, die (...) neu anzulegen“ sind, dar.

Diese Zielaussagen zum landschaftlichen Freiraum für den Änderungsbereich und sein Umfeld sind aufgrund der vorhandenen Freileitungen bislang nicht umgesetzt worden.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Würzburg werden als Ziele für den Naturraum der Gäuplatten im Mairdreieck insbesondere im Bereich von großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen, der Erhalt und die Vernetzung von landwirtschaftlich geprägten Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, z. B. durch Ranken und Raine zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen genannt.

Mit den in den Änderungsbereich integrierten geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird den Anforderungen an die Struktur- und Artenanreicherung der Feldflur durch niedrigwüchsige Vegetation Rechnung getragen.



Abb. 3: Lage des Änderungsbereichs, unmaßstäblich
Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

6 STANDORTALTERNATIVEN

Zur Prüfung der Standortalternativen wurden folgende Quellen herangezogen:

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN BAU UND VERKEHR (2021): Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 3/2022): Leitfaden Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2/2022): Planungshilfe Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken
- STADT OCHSENFURT 25.02.2021: Grundsatzbeschluss des Stadtrates zu Sonnenenergie

Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Prüfung der Standortalternativen für die Freiflächen-PV-Anlage im Gemeindegebiet auf Grundlage nebenstehender vier Plangrundlagen aus den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt. Die Prüfung umfasst den Bereich des südlichen Landkreises Würzburg.

Im Rahmen seiner Flächenaquise für die Errichtung von Photovoltaikanlagen hat sich der Vorhabenträger von den Hinweisen zur Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BaySMWBV (2021) leiten lassen, um verschiedene Flächen für eine Standortalternativenprüfung zu finden.

Die Suche konzentrierte sich auf die Flächen, die gemäß der „Gebietskulisse Raumwiderstand“ der Regierung Unterfranken (vgl. Abb. 4) keinen oder lediglich einen geringen Raumwiderstand aufwies. Zudem beschränkte man sich auf Flächen in den Gemeinden, die in ihrem Gebiet „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt haben oder Angaben zu möglichen Anteilen von Flächen für Photovoltaikanlagen in ihren Satzungen gemacht hatten.

Die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage entscheidenden Kriterien des Vorhabenträgers sind eine Mindestflächengröße von ca. 10 ha, die Sonnenexposition, die möglichst ebene Topographie der Fläche sowie die Flächenverfügbarkeit.

Nach der Abschichtung der o.g. Kriterien konnten im südlichen Landkreis Würzburg lediglich zwei Standortalternativen für die weitere Bearbeitung herangezogen werden. Weitere Standorte waren nicht verfügbar oder sind bereits als Photovoltaikanlagen geplant.

Der eine in Frage kommende Standort nordöstlich von Zeubelried wurde im frühen Planungsstadium aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgeschieden.

Der verbleibende Standort nördlich von Kleinochsenfurt wird hier näher beschrieben.

6.1 Standortsuche nach landes- und regionalplanerischen Kriterien

Zur Prüfung der Standortalternativen sind die Hinweise zur Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BaySMWBV (2021) zu berücksichtigen.

sichtigen. Diese gehen nach dem Prinzip der Abschichtung und räumlichen Abgrenzung nach Ausschluss- und Restriktionskriterien vor, mit denen die in der Regel aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen für Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich ungeeigneten oder mit großer Bedeutung für Natur und Landschaft bewerteten Areale ausgeschlossen werden.

Diese 15 Kriterien für „Ausschlussflächen“ und 12 Kriterien für „Restriktionsflächen“, die hier im Detail nicht aufgelistet sind, treffen auf den Standort/Änderungsbereich nicht zu.

Nach dem Ausschluss der ungeeigneten Standorte werden die verbleibenden Flächen nochmals anhand einer „Positivliste“ geeigneter Standorte differenziert:

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen
- **Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich**
- Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen
- **Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen**
- **Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung**

Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte wird hingewiesen.

Von diesen Kriterien für geeignete Standorte ist sowohl der räumliche Zusammenhang mit Gewerbegebieten im Außenbereich (Biogasanlage) als auch der veränderte Landschaftsausschnitt durch Höchstspannungsleitung zutreffend (unterstrichen markiert). Auch das Kriterium „nicht vorhandene Fernwirkung“ ist als Eignungskriterium zu werten.

Damit ist der Änderungsbereich gemäß landes- und regionalplanerischen Kriterien und Methodik zur Gebietskulisse geeigneter Standorte zu zählen.

6.2 Planungshilfe Steuerung von PVA der Regierung Unterfranken

Legende

Regierung von Unterfranken (2022),
Auszug Gebietskulisse FF-PVA

Region Würzburg (2)

- Änderungsbereich
- Flächen mit geringem Raumwiderstand
- Flächen mit mittlerem Raumwiderstand
- Flächen mit hohem Raumwiderstand
- Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand
- Wälder und Forsten
Naturwaldreservat / Naturwaldfläche
- Landschaftsprägendes Element und Ensemble,
z.B. Heckenstruktur, Streuobstwiese, Rodungsinsel
- Naturkundlicher Anziehungspunkt
- Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung
- Aussichtspunkt
- Visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung
- Visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung
- Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung
- Höhenrücken mit hoher Fernwirkung
- Kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Denkmal
und Ensemble mit sehr hoher Fernwirkung

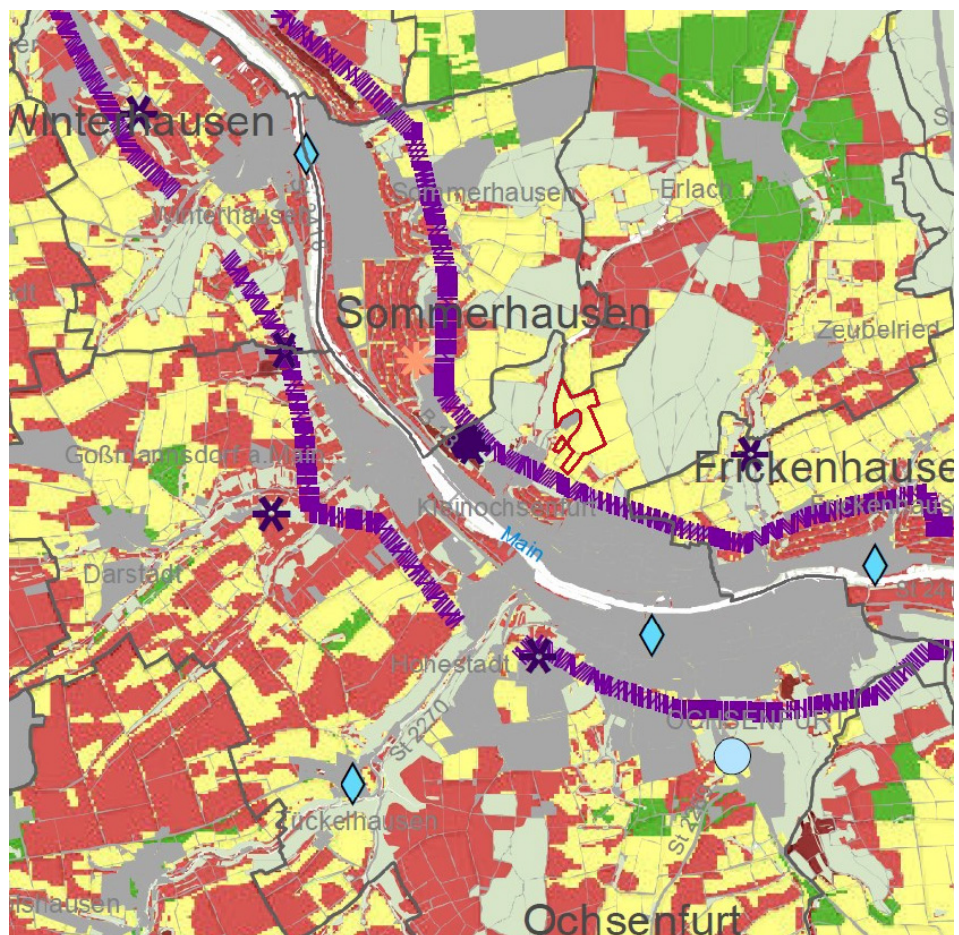


Abb. 4: Gebietskulisse Raumwiderstand gem. Regierung Unterfranken

Zur grundsätzlichen Betrachtung des Standortes ist daneben die Planungshilfe „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken“ der Regierung von Unterfranken maßgeblich.

Diese ermittelt nach verschiedenen Kriterien unterschiedliche Raumwiderstandskategorien, denen kartografisch die Flächen der Gemeinden in Unterfranken zugeordnet werden.

Das Ergebnis ist in der Karte „Gebietskulisse FF-PVA“ dargestellt. Sie umfasst vier unterschiedliche Flächenkategorien.

Während die rot dargestellten Kategorien aus unterschiedlichen Gründen als nicht geeignet eingeschätzt werden, sind die gelb und grün dargestellten Flächen der Suchraum für kommunale FF-PVA-Planungen.

In der Karte „Gebietskulisse FF-PVA“ liegt der Änderungsbereich innerhalb der gelben Flächenkategorie „mittlerer Raumwiderstand“.

Diese Qualifizierung ergibt sich daraus, dass von den 23 Kriterien für einen mittleren Raumwiderstand (bedingt geeignet) zwei Kriterien zutreffen.

Boden / Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

- **Landwirtschaftlicher Boden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit, (Acker- oder Grünlandzahl 61 - 75) (Teilfläche)**

Landschaft, Freiraum und Erholung, Kulturgüter

- **Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3)**

Um zu gewährleisten, dass im Ergebnis die Auswirkungen in der Gesamtabwägung vertretbar sind und keine konfliktärmeren Flächen bestehen, wird für diese beiden ausschlaggebenden Kriterien eine Einzelfallprüfung vorgenommen (vgl. Kapitel 6.4.1 und 6.4.2).

6.3 Stadt Ochsenfurt, Grundsatzbeschluss zu Sonnenenergie

Die Stadt Ochsenfurt sieht die Photovoltaik (PV) als einen wichtigen Baustein der Energiewende an. Die Stadt Ochsenfurt greift diesen Gedanken auf und unterstützt einen ökonomisch, ökologisch und energiewirtschaftlich sinnvollen Ausbau der installierten Photovoltaik-Leistung in Bayern. Mit ihrem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 25.02.2021 zur Unterstützung der Photovoltaik als einen wichtigen Baustein der Energiewende im Gemeindegebiet stellte die Stadt daher Kriterien für geeignete und ungeeignete Flächen im besiedelten Raum und im Außenbereich dar:

- **geeignete Fläche: ohne besondere landschaftliche Eigenart wie Ackerflächen (...),**

- ungeeignete Flächen: durchschnittliche Ackerzahl möglichst nicht über Bonität 70.(...),
- eine Wertschöpfung und Beteiligungsmöglichkeiten soll ermöglicht werden
- Abstand zu nächsten Wohnsiedlung mindestens 200 Meter,
- Die PV-Flächen sind mit Hecken und Blühflächen „zu strukturieren“,
- Naturschutzrechtliche Belange dürfen nicht entgegenstehen,
- Obergrenze für ein zusammenhängendes PV-Gebiet beträgt 40 ha.
- Es darf nicht mehr als 3 % der Gesamtfläche der Stadt Ochsenfurt beplant werden

Mit der vorliegenden Planung können entspricht das Projekt im Wesentlichen den Kriterien.


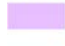


Für das Kriterium Landschaftsbild und Erholungseignung sowie landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit wird daher eine Einzelfallprüfung durchgeführt (vgl. Kapitel 6.4.1 und 6.4.2).

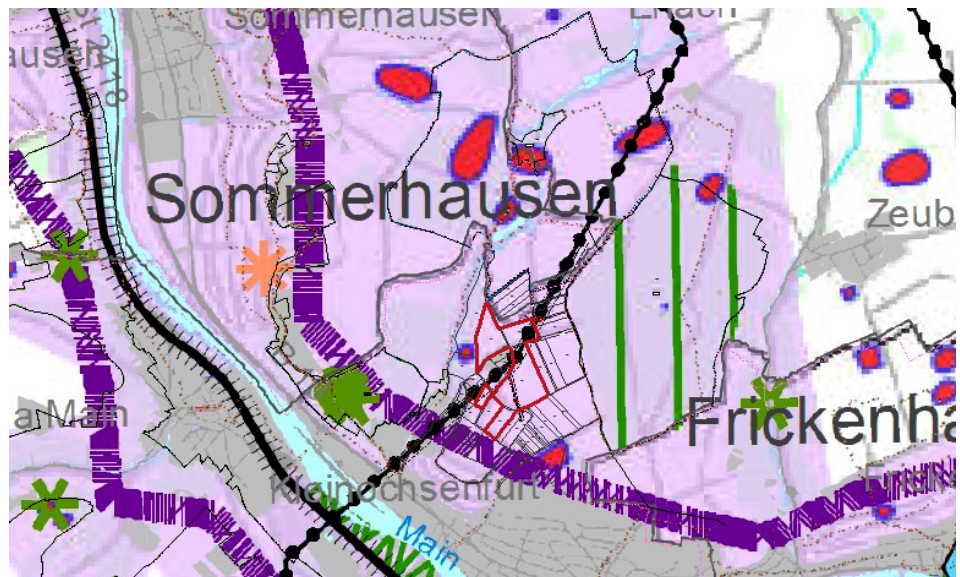
Abb. 5: Auszug Gebietskulisse FF-PVA, LfU 22.02.2022

Fachkarte 2: Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter
Kartengrundlagen: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Geltungsbereich

Flächen mit mittlerem Raumwiderstand

-  Landschaftsschutzgebiet im Naturpark / Landschaftsschutzgebiet
-  Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3)
-  Bedeutsame Kulturlandschaft (mit Nr.)
-  Bodendenkmal



6.4 Einzelfallprüfung

6.4.1 Landschaftsbild und Erholungseignung

Gemäß der bayernweiten, 5-stufigen Bewertung von Landschaftsbild und Erholungseignung (LfU, 2015: Landesweite Schutzgutkarte „Landschaftsbild/ Landschaftserleben und Erholung“) wird der Änderungsbereich in die Stufe 4 (überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart) (Stufe 4) und hohe Erholungseignung (Stufe 3) eingestuft.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf einer Hochfläche, auf leicht nach Westen abfallender Hanglage, geprägt durch Ackerflächen, auf zwei Seiten durch hohe Kulissen von Waldflächen begrenzt. Östlich vor dem Waldrand und westlich im Wald führen örtliche Rad- und Wanderwege. Der Abstand nach Kleinochsenfurt beträgt ca. 700 m, nach Erlach ca. 3 km und nach Zeubelried ca. 2 km.

Inmitten der Teilflächen des Änderungsbereichs liegt eine Biogasanlage, von Süd nach Nord wird der Änderungsbereich



Abb. 6: Blick über Geltungsbereich nach Norden, 22.09.2022, Foto KH

von einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Rittershausen-Grafenrheinfeld, Ltg, Nr. B125) überspannt, von der Biogasanlage nach Osten verläuft eine 20 KV Mittelspannungsleitung, im Hintergrund überragen Windkraftanlagen die Horizontlinie. Aufgrund der Abgeschlossenheit wirkt der Landschaftsraum einförmig und ausgeräumt, jedoch übersichtlich und ruhig. Durch die o.g. Gewerbe- und Infrastrukturen ist eine Vorbelastung durch Geruchsimmissionen sowie durch Überprägung mit technischen und unmaßstäblichen Bauten gegeben, die die Erholungseignung und die landschaftliche Eigenart beeinträchtigen.

Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch Fernwirkungen sind nicht verursacht.

Aufgrund der o.g. Vorbelastung kann in der Einzelfallbewertung die Einstufung in die Kategorie Landschaftsbild Stufe 4 und Erholungseignung Stufe 3 nicht mehr aufrecht erhalten werden. D.h., da die Empfindlichkeit des Landschaftsraumes durch die o.g. Vorbelastungen um mindestens eine Stufe herabgesetzt ist, ist in gleichem Maß der Raumwiderstand herabgesetzt, sodass sich für den Belang Landschaftsbild in der konkreten Einzelfallbetrachtung des Änderungsbereichs anstelle eines mittleren ein geringer Raumwiderstand ergibt.

Um den empfindlichen Nahbereich des Ortsrandes von Klein-ochsenfurt zu schonen, hat sich die Stadt Ochsenfurt bewusst für den Standort ohne Anbindung an Siedlungseinheiten (Vorgabe: Abstand mindestens 200 m, hier ca. 650 m) entschieden, da das Areal von der Ortschaft nicht einsehbar ist und aufgrund der Entfernung zum Siedlungsrand Störungen sensibler Wohnnutzungen und des siedlungsnahen Wohnumfeldes ausgeschlossen und der siedlungsnahen Erholungsraum von Bebauung freigehalten werden können.

Der Standort entspricht somit den landschaftlichen Vorgaben der Regionalplanung sowie dem Grundsatzbeschluss der Stadt Ochsenfurt.

6.4.2 Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden im Geltungsbereich schwankt zwischen Ackerzahlen von 42 und 52 Punkten. Lediglich auf der Hochfläche im Nordwesten liegen im Umfang von ca. 3 ha Böden mit hoher Ertragsfähigkeit zwischen 70 und 73. Auf den gesamten Geltungsbereich bezogen liegt der Durchschnitt der Ertragseignung

jedoch bei ca. 50 Bodenpunkten. Die Einstufung mit mittlerem Raumwiderstand gem. der Planungshilfe Steuerung von PVA der Regierung Unterfranken resultiert aus dem Gebot Böden mit hoher Fruchtbarkeit und Ertragsreichtum zugunsten einer Nutzung durch die Landwirtschaft zu erhalten und mit diesen Böden sorgfältig und sparsam umzugehen.

Da mit der temporären Nutzung durch eine PVA insbesondere die Bodenfruchtbarkeit erhalten wird, indem die Flächen ohne nennenswerte Versiegelung mit Modulen lediglich überstellt und als Grünland extensiv bearbeitet werden sowie eine vollständig Rückbaubarkeit der PV-Anlage gewährleistet und vertraglich vereinbart ist, ist von einer nachhaltigen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen. Ein Verlust der Fruchtbarkeit oder der Ertragsfähigkeit ist nicht zu besorgen.

Aufgrund der überwiegend durchschnittlichen Ertragsfähigkeit stellt die Umnutzung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in energiewirtschaftlich nutzbare Flächen daher keinen nichtkompensierbaren Verlust für die Nahrungsmittelproduktion der Landwirtschaft dar.

Aufgrund der derzeit erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel, ist die Nutzung als PVA als eine wirtschaftlich und klimatisch wirksame Alternative für eine Nutzungsumstellung anzusehen.

Im Ergebnis entsteht durch die Nutzung der Flächen durch die FF-PVA keine nachhaltige Minderung der Ertragsfähigkeit der Böden und die vorgesehene energiewirtschaftliche Nutzung der Fläche stellt eine alternative Einkommensmöglichkeit (Beteiligung, PIK-Maßnahmen, Pflege, Agri-PV-Nutzung, Verpachtung) für die Landwirtschaft vor Ort dar.

Damit entspricht der Standort den Vorgaben der Regionalplanung sowie dem Grundsatzbeschluss der Stadt Ochsenfurt.

6.5 Resüme Standorteignung

Nach Abschichtung der Planungsvorgaben und Einzelfallprüfung potentiell entgegenstehender Belange ist der Standort des Änderungsbereichs als geeigneter Standort für PV-Anlagen mit „geringem Raumwiderstand“ einzustufen.

Die eingehende Prüfung der entgegenstehenden Belange am Standort ergibt, dass das Konfliktpotential bezogen auf die Inanspruchnahme von Flächen „überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart“ und „hohe Erholungs-

eignung“ (vgl. Kap. 6.2.1) sowie auf die Umnutzung von Teilflächen hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (vgl. Kap. 6.2.2) lösbar erscheint und damit die Eignungskriterien überwiegen bzw. keine Restriktionen und Ausschlusskriterien auf der Fläche verbleiben.

Der Änderungsbereich weist im konkreten Fall betrachtet einen geringen Raumwiderstand auf, dem aus regionalplanerischer Sicht keine gravierenden fachlichen Gründe gegen die Errichtung von FF-PVA entgegenstehen.

Somit ist der Änderungsbereich aufgrund seiner überwiegenden Eignung und des lösbaren Konfliktpotentials aus rechtlicher, naturschutzfachlicher und städtebaulicher Sicht und unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsvorgaben als geeigneter Standort für PV-Anlagen zu bewerten.

7 INHALT DER ÄNDERUNG

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Umwidmung von bisher landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich Kleinochsenfurt zur Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. zum Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO vor. Die geplante Sondergebietsnutzung fügt sich in die örtliche Topographie ein und wird durch östlich und westlich gelegene Waldbestände in Verbindung mit den vorgesehenen planinternen Ausgleichsflächen in den Landschaftsraum eingebunden.

Im Sinne der planerischen Vorsorge und mit dem Ziel, Planungs- und Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, werden private und öffentliche Belange, die den geplanten Flächennutzungen entgegenstehen könnten, im Folgenden geprüft und zur Beurteilung der Standorteignung und zur Verbesserung der öffentlichen Akzeptanz für die geplante Nutzung in die Planungsüberlegungen einbezogen. Dabei gibt § 1 Abs. 6 BauGB den Rahmen für die bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belange vor.

Die für die vorliegende Planung wesentlichen Aspekte werden wie folgt behandelt bzw. im Rahmen des Umweltberichts (Kap. 9 und Kap. 5 der Begründung zum Bebauungsplan) erläutert.

7.1 Siedlung und Wohnen, Technischer Umweltschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Anbindung an eine Siedlungseinheit. Eine Biogasanlage liegt inmitten der Vorhabenflächen, die nächstliegende Wohnbebauung in Kleinochsenfurt liegt ca. 350 m südlich. Gemäß der bayernweiten 5-stufigen Bewertung von Landschaftsbild und Erholungseignung wird der Änderungsbereich zwar mit hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) und hoher Erholungseignung (Stufe 3) eingestuft, diese Einstufung berücksichtigt die im Vorhabengebiet konkret vorliegenden Vorbelastungen durch Höchstspannungsfreileitung und geruchsintensiver gewerblicher Nutzung jedoch nicht.

Um den empfindlichen Nahbereich des Ortsrandes von Kleinochsenfurt zu schonen hat sich die Stadt Ochsenfurt bewusst für den Standort ohne Anbindung an Siedlungseinheiten ent-

schieden, da das Areal von dem Ortsteil nicht einsehbar ist und aufgrund der Entfernung zum Siedlungsrand Störungen sensibler Wohnnutzungen und des siedlungsnahen Wohnumfeldes ausgeschlossen und der siedlungsnahe Erholungsraum von Bebauung freigehalten werden können.

Somit wird ein Bereich mit geringem Raumwiderstand als Standort für die PV-Anlage gewählt (vgl. Kapitel 6 Standortalternativen).

Ein touristisches Potential besteht aufgrund der relativ ausgeräumten Flur und der Vorbelastung nicht.

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen erzeugt keine erheblichen Schall- und Schadstoffemissionen.

7.2 Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Bodendenkmäler, oder Flurdenkmäler vorhanden.

Außerhalb des Änderungsbereichs ist westlich angrenzend im Wald das Relikt einer Siedlung der Bronzezeit und mittelalterlichem Burgstall als Bodendenkmal erfasst.

Hinweise zum Vorgehen bei unerwartetem Auffinden von denkmalgeschützten Gegenständen werden im weiteren Bauleitplanverfahren aufgenommen.

7.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Eine für Baugebiete üblicherweise erforderliche Anbindung an das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz, infrastrukturelle Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen wie Kanalanschluss, Wasserversorgung, Telekommunikationsleitungen, Abfallentsorgung etc. sind für das Sondergebiet Photovoltaik nicht erforderlich und daher für eine Standortausweisung nicht relevant.

Die verkehrsmäßige Erschließung der geplanten Sonderbauflächen während der Bauphase und während des Betriebs der Anlage (Wartung, Unterhalt) erfolgt über das bestehende öffentliche Flurwegenetz mit Anbindung an die Bundesstraße B 13.

Eine Höchstspannungsleitung und eine Niederspannungsleitung queren das Änderungsgebiet. Eine Beeinträchtigung der Trasse durch die geplante Nutzung ist bei Beachtung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

7.4 Belange der Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Nördlich des Änderungsbereichs berührt ein Trinkwasserschutzgebiet, Zone 3 (Stadt Ochsenfurt, Nr. 2210 6326 00107) den Geltungsbereich.

Die Überstellung von Flächen mit Solarmodulen stellt keine Einschränkung der Grundwasserneubildungsrate dar und auch ein Auswaschen von Fremdstoffen aus den Modulen, die in Boden und Grundwassereingetragen werden könnten, kann mit heutiger Technik ausgeschlossen werden.

Gemäß Merkblatt „Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (LfU 2013) sind in der weiteren Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn bestimmte, im Merkblatt genannte Maßgaben erfüllt werden.

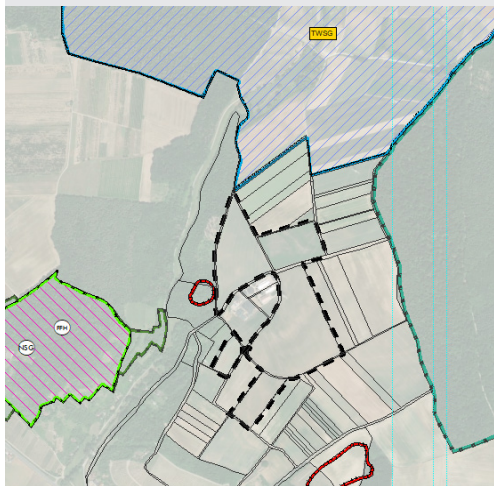


Abb. 7: Schutzgebiete
Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung
2022

7.5 Schutzgebiete / Natura 2000

Nördlich des Änderungsbereichs im Abstand von ca. 1000 m liegt das Natura 2000-Vogelschutzgebiet „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ (SPA DE 6226-471). Nordöstlich mit Abstand ca. 200 m liegt der Wald „Ochsenfurter Forst und Hübner Holz“, der als Landschaftsschutzgebiet (LSG-00261.01) geschützt ist.

Südlich des Änderungsbereichs mit Abstand von 200 m liegt das Natura 2000-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“ (6326-371.04), das in Teilen vom Naturschutzgebiet „Maintalhang Kleinochsenfurter Berg“ (NSG-00241.01) überlagert ist. Östlich grenzt der „Mittelwald an der Straße zum Zeubelrieder Moor“ (Bayerische Biotopkartierung BK 6326-0166-001) an den Änderungsbereich.

Darüber hinaus werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 23-30 und 32 BNatSchG durch den Änderungsbereich berührt.

Aufgrund der vergleichsweise flachen Überstellung von Flächen, des Erhalts von Grünflächen und des Betriebs der Anlage ohne störende Licht und Lärmemissionen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten.

Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung sind entsprechende Verträglichkeitsabschätzungen vorzunehmen.

7.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden im Geltungsbereich schwankt zwischen Ackerzahlen von 42 und 52 Punkten. Lediglich auf der Hochfläche im Nordwesten liegen im Umfang von ca. 3 ha Böden mit hoher Ertragsfähigkeit zwischen 70 und 73.

Die bisherige ackerbauliche Nutzung wird auf der Fläche des Sondergebiets zugunsten der Nutzung erneuerbarer Energien für die Betriebsdauer der geplanten Anlage aufgegeben. Hiermit verleiht die Stadt Ochsenfurt ihrer Absicht Ausdruck, die Nutzung erneuerbarer Energien durch den Grundstückseigentümer und Vorhabenträger auf den vorgesehenen Grundstücken zu fördern, zu entwickeln und als Bestandteil einer zeitgemäßen Flächennutzung und -bewirtschaftung in den Landschaftsraum einzubinden.

Die Nutzung von Sonnenenergie durch Photovoltaikanlagen stellt eine vergleichsweise „flächensparende“ und landschaftschonende Art der Stromgewinnung aus regenerativen Energien dar; die Flächeninanspruchnahme für die Produktion von Energie aus Biomasse in entsprechender Größenordnung beansprucht ein Mehrfaches an Fläche (siehe z. B. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/bioenergie#iLUC>).

Bei Einhalten der baurechtlich verbindlichen Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken werden Störungen oder Erschwernisse für die angrenzenden landwirtschaftlichen Wege- und Nutzflächen ausgeschlossen.

Die Umnutzung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in energiewirtschaftlich nutzbare Flächen, ohne Risiko für eine nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigung von Boden, Wasser, Klima, Luft stellt eine wirtschaftliche Alternative für eine aus ökonomischen Gründen erforderliche Nutzungsumstellung für die betroffenen Flächeneigentümer und Landwirte dar (vgl. Kap. 6.2.2).

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

8 FLÄCHENBILANZ

Die Nutzungen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans stellen sich wie folgt dar:

Nutzungen im Änderungsbereich	vor der Änderung	nach der Änderung	Veränderung
Sondergebiet Photovoltaik	0,00 ha	18,70 ha	+ 18,70 ha
Fläche für die Landwirtschaft	18,70 ha	0,00 ha	-18,70 ha
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)	0,00 ha	xxx ha	+ xxxha
Gesamtfläche	18,70 ha	18,70 ha	0,00 ha

Tab. 1: geplante Flächennutzungen im Änderungsbereich

9 UMWELTBERICHT

9.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und in das Regelverfahren für die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht dar; dieser ist Teil der Begründung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans .

Da die Änderung des Flächennutzungsplans im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ einhergeht, wird auf den Umweltbericht in Kap. 6 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen (§ 2 Abs. 4 S. 5 BauGB). Da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans vollständig mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaik Kleinochsenfurt“ übereinstimmt, können die Ausführungen zum Bebauungsplan auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung übertragen werden.

9.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Darstellung eines Sondergebiets Photovoltaik auf bisher, der aktuellen Flächennutzung entsprechend, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Standorten sind aufgrund der überwiegend gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes bezogen auf die meisten Schutzgüter geringe nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut „Flora und Fauna, biologische Vielfalt und Natura 2000“ sind aufgrund des hinreichenden Abstands des Plangebiets zu gemeinschaftsrechtlichen Schutzgebieten lediglich mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der geplanten Flächennutzung gehen insbesondere Veränderungen des Landschaftsbildes einher, die sich aus der technischen, der ursprünglichen landschaftlichen Struktur und Nutzung fremden und unmaßstäblichen Bebauung ergeben. Sie führen jedoch weder zu Beeinträchtigungen für angrenzende Wohnnutzungen und das Wohnumfeld noch für Erholungssuchende aufgrund der Entfernung und der Sichtverschattung

durch die Waldbestände. Lärm- und Schadstoffemissionen, die zu unverträglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes führen und das Wohlbefinden des Menschen dauerhaft stören könnten, sind durch die geplante Nutzung nicht veranlasst.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes mit den Schutzgütern Boden, Klima, Wasser, Biotop/Arten sowie Biodiversität und die Biotopqualität der angrenzenden Schutzgebiete werden bei konsequenter Umsetzung der empfohlenen baulichen und grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. im räumlich funktionalen Zusammenhang kompensiert.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch entsprechende Maßnahmen zur Gliederung und zur Einbindung in den Landschaftsraum gemindert und ausgeglichen werden. Zusammenfassend werden mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen für die aus Umweltsicht positiv zu beurteilende Nutzung regenerativer Energien geschaffen; nach der Abschichtung und Auswahl mittels Landes- und regionalplanerischer Kriterien sowie nach der Methodik sowohl der Regierung von Unterfranken als auch der Stadt Ochsenfurt selbst ergibt sich eine grundsätzliche Eignung. Verbleibende Konflikte erscheinen auf der BPlan-Ebene lösbar.

Die Lage an einem nicht angebundenen und aufgrund nicht vorhandener Restriktionsbereiche und Tabuflächen relativ unempfindlichen Standort trägt zur Sicherung empfindlicher und ökologisch wertvoller, für die landschaftsbezogene Erholung bedeutenderer Landschaftsräume im Stadtgebiet bei.

10 HINWEISE ZUM AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kleinochsenfurt“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 11.07.2023 hat in der Zeit vom 23.01.2024 bis 26.02.2024 stattgefunden. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2024 informiert und um eine Stellungnahme gebeten.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.05.2024 wurde mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom --.--.2024 bis --.--.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung 07.05.2024 wurden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom --.--.2024 informiert und um eine Stellungnahme bis zum --.--.2024 gebeten.

Die Stadt Ochsenfurt hat mit Beschluss des Stadtrats vom --.--.2024 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom --.--.2024 festgestellt.

11 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.1.2023 I Nr. 6.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.1.2023 I Nr. 6)

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22).

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.) (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. München/Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT; Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan: Landesweite Schutzgutkarte „Landschaftsbild/ Landschaftserleben und Erholung“ (2015) https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/land-schaft_bild_erleben_erholung/index.htm

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (Hrsg.) (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Stand: 01.01.2020. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Würzburg.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG: REGIONALPLAN DER REGION WÜRZBURG (2). In Kraft getreten am 01.12.1985, einschl. 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“ vom 20.11.2012, Aktuelle Lesefassung 17.10.2017

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (Hrsg.) (2021): P20/21 Planungshilfen für die Bauleitplanung in der Reihe Arbeitsblätter für die Bauleitplanung: Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung von Flächen-

nutzungsplänen und Bebauungsplänen. München.

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (April 2022): BayernAtlas plus.

STADT Ochsenfurt (25.02.2021): Grundsatzbeschluss zu Sonnenenergie, Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg, Auszug vom 26.09.2022

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 747)

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU, VERKEHR (2021): Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Dezember 2021

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus der topographischen Karte mit Umgrenzung des Plangebiets, unmaßstäblich	4
Abb. 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächen- nutzungsplan vom 02.10.2008 mit Umgrenzung des Änderungsbereichs	5
Abb. 3: Lage des Änderungsbereichs, unmaßstäblich	10
Abb. 4: Auszug Gebietskulisse FF-PVA, LfU 22.02.2022	15
Abb. 5: Blick über Geltungsbereich nach Norden, 22.09.2022, Foto KH	16
Abb. 6: Schutzgebiete	21